

Naturschutzrechtliche Zulässigkeit der Bejagung von Nutrias in Mecklenburg-Vorpommern

Aktuell unterliegen Nutrias nicht dem Jagdrecht in Mecklenburg-Vorpommern. Jedoch beinhalten die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eindeutige Regelungen, die eine naturschutzrechtliche Zulässigkeit der Tötung bzw. Vergrämung ermöglichen. Die Art Nutria (*Myocastor coypus*) wird in Anlage 1 der BArtSchV als invasive Art geführt, die keinen besonderen Schutzstatus genießt. Vor diesem Hintergrund werden alle Maßnahmen, die mit dem Beunruhigen, Fangen und Töten einhergehen, durch § 39 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Aus diesem Paragraphen ergibt sich, dass für die Bejagung von Nutrias ein vernünftiger Grund vorliegen muss.

§ 39 Abs. 1 BNatSchG:

Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne **vernünftigen Grund** zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
- 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,*
- 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

(Quelle: <https://dejure.org/gesetze/BNatSchG/39.html>)

Der „vernünftige Grund“ (vgl. § 39 Abs. 1 BNatSchG) resultiert aus der Unterminierung von Gewässerböschungen und landwirtschaftlichen Nutzflächen an Gewässern, die durch Nutrias hervorgerufen wird. Hinzu kommt, dass laut Artikel 4 der Verordnung (EU) 1143/2014 die invasiven Arten mit unioseweiter Bedeutung in Ihrem Bestand zurückgedrängt werden sollen. Hierzu zählt unter anderem die Art Nutria. Eine Bestandsreduzierung ist somit auch aus naturschutzrechtlicher Sicht erwünscht. Durch die Dezimierung der Nutrias soll nicht nur deren Schädigung, sondern auch die weitere Ausbreitung dieser Art eingedämmt werden.

Für die Beantragung einer Dezimierungsmaßnahme sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Schäden in und an den Gewässern müssen eindeutig den Nutrias zugeordnet werden können.
2. Weiterhin müssen die Schäden anhand von Fotos und Kartenmaterial dokumentiert werden.
3. Die zuständige Behörde für die Bestätigung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit einer Dezimierungsmaßnahme ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V).
4. Derzeit können nur Gewässerstrecken für die Dezimierungsmaßnahmen bestimmt werden, die einem entsprechenden Antragsschreiben zugrunde liegen.

Kurze Erläuterung der Hintergründe:

Der Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ trägt die Unterhaltungslast für die Gewässer 2. Ordnung auf über 140.000 ha mit knapp 2.200 km Gewässerstrecke. Zur Gewässerunterhaltung gehört u.a. die Beseitigung der Ufer- und Böschungsschäden, die durch Nutrias verursacht werden. Die angestrebten Dezimierungsmaßnahmen dienen nicht nur dem wasserwirtschaftlichen, sondern auch dem landwirtschaftlichen Interesse. Bei Fragen steht Ihnen der Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt

Wasser- und Bodenverband "Boize-Sude-Schaale"
Ansprechpartner: Steffen Wagner
Dorfstraße 26
19230 Toddin
Internet: www.wbv-boize-sude-schaale.de

Ansprechpartner: Steffen Wagner
Telefon: 03883/618050
Fax: 03883/721147
Mobil: 0170/9273296
Email: wagner.wbv_toddin@wbv-mv.de